

g) Durchführung der Aufgaben des einheitlichen sozialistischen Bildungswesens, insbesondere der Planung und Leitung der Berufsausbildung entsprechend den Erfordernissen der perspektivischen Entwicklung der Zweige.

(4) Der Gesellschaftliche Rat unterstützt den Generaldirektor der WB bei der Vorbereitung und Durchführung von Industriezweigkonferenzen, auf denen der Generaldirektor Maßnahmen für die weitere Vervollkommnung der Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses des Industriezweiges und die dabei zu lösenden Aufgaben zur Beratung unterbreitet und über die Erfüllung der Aufgaben des Industriezweiges Rechenschaft ablegt.

### §5

(1) Die Werktätigen haben das Recht, sich zur Wahrung ihrer Interessen in den Gewerkschaften zusammenzuschließen.<sup>26</sup> Der sozialistische Staat fördert und schützt die Tätigkeit der freien und einheitlichen Gewerkschaften und arbeitet eng mit ihnen zusammen.

(2) Nach ihrer Satzung sind die Freien Deutschen Gewerkschaften Schulen des Sozialismus und allseitige Vertreter der Interessen der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz.<sup>27</sup> Die Werktätigen nehmen vor allem durch die Gewerkschaften und deren leitende Organe ihr Recht auf Mitwirkung an der Leitung der Wirtschaft wahr.<sup>28</sup> Die Gewerkschaften entwickeln und fördern die Initiative der Werktätigen zur allseitigen Erfüllung der Volkswirtschaftspläne, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und damit zur ständigen Verbesserung ihres materiellen und kulturellen Lebensniveaus. Die Gewerkschaften haben das Recht, bei der Lösung der Aufgaben, die sich aus der wissenschaftlich-technischen Revolution und besonders bei der komplexen sozialistischen Rationalisierung ergeben, umfassend mitzuwirken. Sie unterstützen den Kampf um den wissenschaftlich-technischen Höchststand, die Erreichung des wissenschaftlichen Vorlaufes, die schnelle Einführung der Ergebnisse von Wissenschaft und Technik in die Produktion und die Qualitätsarbeit. Sie unterstützen die Werktätigen bei der Aneignung allseitiger Kenntnisse und tragen zur ständigen Festigung der sozialistischen Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin bei.

(3) Die Gewerkschaften haben das Recht, an der Vorbereitung und Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne mitzuwirken, den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen Vorschläge zu unterbreiten und an den Plan Verteidigungen teilzunehmen.<sup>29</sup> Die Betriebsleiter, die Generaldirektoren der WB und Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe sowie die Leiter der zentralen staatlichen Organe leiten ihre Planvorschläge an das zuständige staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ zusammen mit einer Stellungnahme des zuständigen Gewerkschaftsorgans weiter. Das staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ, dem der Planvorschlag mit der Stellungnahme übergeben wurde, ist verpflichtet, zu den in der Stellungnahme enthaltenen Vorschlägen und Hinweisen dem zuständigen Gewerkschaftsorgan seine Auffassung darzulegen. Die Staatliche Plankommission ist verpflichtet, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes den Entwurf des Volkswirtschaftsplanes zur Beratung und Stellungnahme vorzulegen.

(4) Die Gewerkschaften haben das Recht, die Arbeiterkontrolle als Teil der umfassenden gesellschaftlichen Kontrolle im System der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zu organisieren. Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie die Betriebsleiter

26. Vgl. Art. 29 unter Reg.-Nr. 1.

27. Vgl. Artikel 44 f. unter Reg.-Nr. 1.

28. Vgl. §§ 11 f. unter dieser Reg.-Nr.

29. Vgl. Art. 44 Abs. 3 unter Reg.-Nr. 1; § 15 unter dieser Reg.-Nr.